

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber PLR, durch Julien Dubuis, Sylvie Masserey Anselin und Jean-Michel Savioz
Gegenstand Bundesgerichtsurteil: Die Kantone müssen vollständig für die Restkosten bei der Pflegefinanzierung aufkommen. Welche finanziellen Auswirkungen für das Wallis?
Datum 11.09.2018
Nummer 2.0249

Aktualität des Ereignisses

Im Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli, das am 13. August veröffentlicht wurde, wird festgehalten, dass die Kantone (oder die Gemeinden) die Restkosten der Pflege vollständig übernehmen müssen (Kosten, die nicht durch die gesetzlich limitierten Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Versicherten gedeckt sind).

Unvorhersehbarkeit

Dieses Urteil des Bundesgerichts, mit dem der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen bestätigt wird, kam unerwartet.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Das Budget 2019 wird demnächst von den thematischen Kommissionen und der FIKO behandelt. Deshalb wäre es gut zu wissen, welcher zusätzliche Betrag auf den Kanton und/oder die Gemeinden zukommen könnte, um diesen allenfalls im Budget der Dienststelle für Gesundheitswesen zu berücksichtigen.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018, das am 13. August veröffentlicht wurde, müssen die Kantone die Restkosten der Pflege vollständig übernehmen.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist im Jahr 2011 in Kraft getreten. Darin wird die Beteiligung an den Kosten der Pflegeleistungen geregelt, die ausgehend von einer ärztlichen Verordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden. Gemäss Artikel 25a des KVG muss ein Teil der Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Der Bundesrat hat die Beteiligung der OKP gestaffelt auf 9 bis 108 Franken pro Tag festgelegt. Maximal 21.60 Franken dürfen auf die Versicherten überwältzt werden, die Kantone regeln die Restfinanzierung.

Der Kanton St. Gallen hat Höchstansätze festgelegt, die von den Gemeinden als Restfinanzierung an die Pflegekosten beizutragen sind. Im konkreten Fall überstiegen die Pflegekosten einer versicherten Person den kantonalen Höchstansatz allerdings. Der Kostenbeitrag der Gemeinde wurde auf diesen Höchstansatz beschränkt. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat im Jahr 2017 entschieden, dass die Gemeinde nicht nur den kantonalen Höchstansatz, sondern auch die darüber hinausgehenden Pflegekosten zu entschädigen habe.

Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht bestätigt.

Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen möchten wir vom Staatsrat Folgendes wissen:

- Ist der Kanton Wallis von dieser Entscheidung betroffen?
- Wenn ja, wurden die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidung auf den Kanton und die Gemeinden beziffert?
- Wurde im Budget 2019 ein Betrag vorgesehen, um die eventuellen Kosten zulasten des Kantons zu berücksichtigen?